

**Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)**  
**Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)**  
**Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)**  
**Gruppa svizera per las regiuns da muntogna (SAB)**

3001 Bern / Seilerstrasse 4 / Postfach / Tel. 031/ 382 10 10 / Fax 031/ 382 10 16  
www.sab.ch info@sab.ch Postkonto 50-6480-3



Bern, 7. August 2018  
TK / I 7

Frau Bundesrätin  
Doris Leuthard  
Vorsteherin UVEK  
Kochergasse 10

3003 Bern

pg@bakom.admin.ch

*(avec un résumé en français à la fin du document)*

## **Stellungnahme zur Änderung der Postverordnung und den neuen Erreichbarkeitskriterien**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum obenstehenden Geschäft. Die SAB vertritt als gesamtschweizerische Dachorganisation die Interessen der Berggebiete in wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, 41 Regionen, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Der Weiterbestand einer qualitativ hochstehenden postalischen Grundversorgung in allen Regionen stellt für die SAB ein zentrales Anliegen dar. Insbesondere unter dem Blickwinkel der wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der Berggebiete und ländlichen Räume ist die Verfügbarkeit eines vollständigen Dienstleistungsangebots im Post- und Zahlungsverkehr von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund brachte die SAB ihre Anliegen zur postalischen Grundversorgung in der Arbeitsgruppe des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) zur zukünftigen Gestaltung der Erreichbarkeitskriterien ein. Sie trägt die im Mai 2018 veröffentlichten Empfehlungen der Arbeitsgruppe mit und begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat die entsprechenden Anpassungen der Postverordnung auf den 1. Januar 2019 in Kraft setzen

will. Die rasche Vorgehensweise stellt sicher, dass sich die seit Jahren anhaltende Ausdünnung des Netzes physischer Zugangspunkte in den Berggebieten und ländlichen Räumen und der damit einhergehende Abbau des Dienstleistungsangebots nicht weiter fortsetzen. Sie ist zudem geeignet, die derzeit in verschiedenen Kantonen bestehenden Versorgungslücken rasch zu reduzieren.

Aus Sicht der SAB bringt die Anpassung der Erreichbarkeitskriterien gegenüber der heutigen Situation verschiedene substantielle Verbesserungen im Bereich der postalischen Grundversorgung mit sich. Die SAB unterstützt daher die Stossrichtung der Vorlage ausdrücklich und erachtet insbesondere folgende Änderungen als positiv:

- Art. 33 Abs. 4 sowie Art. 44 Abs. 1 – Messung der Erreichbarkeit auf Stufe der Kantone  
Die SAB hat wiederholt darauf hingewiesen, dass der heute in der Postverordnung verankerte nationale Durchschnitt für die Messung der Erreichbarkeit in Bezug auf die tatsächliche Versorgungsqualität in den Regionen wenig aussagekräftig ist und zu grossen regionalen Unterschieden führen kann. Dieses Problem wird auch vom Bundesrat in seinem erläuternden Bericht zur Vorlage anerkannt (S. 2). Die Regionalisierung der Erreichbarkeitskriterien stellt einen zweckmässigen Ansatz dar, um bestehende regionale Unterschiede in der Versorgungsqualität zu verringern und die Unterversorgung in den Berggebieten und ländlichen Räumen abzubauen. In flächenmässig grösseren Kantonen mit ausgeprägten regionalen Unterschieden wie beispielsweise Bern, Wallis und Graubünden sagt allerdings auch der kantonale Durchschnitt wenig über die tatsächliche Versorgungsqualität aus. Die SAB erachtet es daher als unerlässlich, dass – wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen – die regionale Ebene im Planungsdialog zwischen der Post und den Kantonen berücksichtigt wird. Natürliche Ansprechpartner in diesem Bereich sind regionale institutionelle Strukturen wie beispielsweise die Regionalkonferenzen im Kanton Bern.
- Art. 33 Abs. 8 sowie Art 44 Abs. 4 – Planungsdialog zwischen der Post und den Kantonen  
Die SAB begrüsst, dass das Prinzip des Planungsdialogs zwischen der Post und den Kantonen in der Postverordnung verankert wird. Dies stellt sicher, dass die Weiterentwicklung der postalischen Grundversorgung in enger Abstimmung und Koordination mit der kantonalen Planung und unter Berücksichtigung der regionalen Ebene erfolgt. Zudem stellt die neue Anforderung einen wichtigen Schritt in Richtung einer integrierten Planung der Grundversorgungsleistungen auf regionaler Ebene dar. Ein solcher Ansatz erlaubt es, das bestehende Synergiepotenzial zwischen verschiedenen Dienstleistungsträgern im Bereich der Grundversorgung wesentlich stärker zu nutzen, als dies heute der Fall ist. Die SAB regt an, im Rahmen der vorgesehenen periodischen Evaluation der Erreichbarkeitsvorgaben gemäss Empfehlung 6 der Arbeitsgruppe auch die Umsetzung des Planungsdialogs zwischen der Post und den Kantonen sowie dessen Resultate zu analysieren.
- Art. 44 Abs. 1 – Erreichbarkeit der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs innerhalb von 20 Minuten  
Anders als in den Städten wirken sich die zeitlichen Vorgaben in den Berggebieten und ländlichen Räumen entscheidend auf die Qualität der postalischen Grundversorgung aus. Vor diesem Hintergrund stellt die Angleichung der Zeitvorgaben für den Post- und den Zahlungsverkehr eine wichtige Verbesserung dar. Die Neuregelung stellt sicher, dass sich der Abbau der entsprechenden Dienstleistungen in peripheren Räumen nicht fortsetzt und mit einem dichteren

Netz physischer Zugangspunkte teilweise rückgängig gemacht wird. In Bezug auf die Verfügbarkeit der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in den Berggebieten und ländlichen Räumen erachtet die SAB den Handlungsbedarf zu dem als besonders dringlich.

Im Hinblick auf den Abbau bestehender regionaler Ungleichheiten in der Qualität der postalischen Grundversorgung begrüsst die SAB die vorgeschlagenen Neuregelungen der Verordnung. Ausgehend von den Empfehlungen der Arbeitsgruppe und ihren eigenen Analysen erachtet sie allerdings weitergehende Massnahmen als notwendig. Diese betreffen namentlich die folgenden Bereiche, die aus unserer Sicht bisher nur ungenügend beachtet wurden:

- **Qualifizierung des Agenturpersonals**  
Die Empfehlung 7 der Arbeitsgruppe zur postalischen Grundversorgung zielt auf eine Stärkung des Agenturmodells, das infolge des laufenden Umbaus des Poststellennetzes eine immer grössere Bedeutung einnimmt. Die Arbeitsgruppe verlangt, dass die Post Massnahmen zur Erhöhung der Attraktivität der Agenturlösung trifft, beispielsweise im Bereich der Information der Kundschaft und der Ausbildung des Agenturpersonals. Die SAB erwartet, dass diese Empfehlung rasch umgesetzt wird, auch wenn sie im Gegensatz zu anderen Empfehlungen grundsätzlich keine regulatorischen Anpassungen erfordert.
- **Barzahlungsverkehr für KMU in Regionen ohne Poststellen**  
Die Umwandlung zahlreicher Poststellen in Agenturen führt dazu, dass die Möglichkeit des Barzahlungsverkehrs am Postschalter nicht mehr zur Verfügung steht. In Gemeinden mit Agenturen bietet die Post seit 2017 den Zahlungsverkehr als Hausservice an. Diese Dienstleistung steht den Privatkunden, nicht aber den Geschäftskunden zur Verfügung. Sie bringt also für KMU, die in den Berggebieten und ländlichen Regionen ebenfalls auf die Ablieferung von Bareinnahmen angewiesen sind, keine Verbesserungen mit sich. Die SAB verlangt daher, dass die Post verpflichtet wird, in den Regionen, in denen Poststellen fehlen, für KMU Möglichkeiten zur Ablieferung von Bareinnahmen zu schaffen. Sie weist darauf hin, dass die Verfügbarkeit einer solchen Dienstleistung für KMU und andere Geschäftskunden einen wichtigen Standortfaktor darstellt. Verbesserungen in diesem Bereich sind deswegen insbesondere aus wirtschaftlicher Sicht entscheidend. Sie entsprechen zudem einer Empfehlung, die die Postcom in ihrem Jahresbericht 2017 formulierte (S. 51).
- **Möglichkeit von Bareinzahlungen in Agenturen**  
Angesichts der bestehenden Versorgungslücken in Bezug auf die Ablieferung von Bareinnahmen nimmt die SAB positiv zur Kenntnis, dass der Bundesrat in seinem Bericht zur Vorlage festhält, Agenturen müssten grundsätzlich einen vollwertigen Ersatz für Poststellen bieten. Sie erwartet, dass dieser Grundsatz insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit von Bareinzahlungen umgesetzt wird. In seinem Bericht schreibt der Bundesrat, «gesetzliche Vorgaben (insb. Geldwäscherei) sowie Sicherheitsüberlegungen» verunmöglichten ein solches Angebot in den Agenturen (S. 6). In Bezug auf das erste der beiden Argumente hält die SAB fest, dass:
  - gemäss Art. 7a des geltenden Gesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (955.0) der Finanzintermediär auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten kann, «wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und kei-

ne Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen».

- gemäss Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei die Pflicht zur Identifizierung nur besteht, «wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen». Die geltende Verordnung der FINMA über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (955.033.0) präzisiert in Art. 51 Abs. 1 den Begriff «erheblich» und verpflichtet die Finanzdienstleister bei Kassageschäften zur Identifizierung der Kunden, wenn der Betrag von CHF 25'000.- (!) erreicht oder überstiegen wird. Die üblichen Bedürfnisse der Kunden von Postagenturen im Bereich der Bareinzahlungen, einschliesslich diejenige der Geschäftskunden, erreichen bei weitem nicht diesen Höchstbetrag.
- sich gemäss Art. 10 Abs. 1 der erwähnten Verordnung die allgemeinen Sorgfaltspflichten des Finanzintermediärs bei Zahlungsaufträgen auf das Feststellen des Namens und der Kontonummer des Auftragsgebers und der begünstigten Person beschränken. Bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz ist gemäss Art. 10 Abs. 2 die Kontonummer oder eine transaktionsbezogene Referenznummer ausreichend, wenn der Finanzintermediär bereits über den Namen und die Adresse des Auftraggebers verfügt, beispielsweise aufgrund einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
- die FINMA gemäss Art. 3 Abs. 2 der Verordnung «den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung tragen und insbesondere aufgrund des Geldwäschereirisikos einer Tätigkeit oder der Grösse des Unternehmens Erleichterungen zulassen oder Verschärfungen anordnen kann».

Im Licht dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Argumentation, wonach die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäscherei Bareinzahlungen in Agenturen verunmögliche, in keiner Weise stichhaltig. Der Verzicht auf die Dienstleistung der Bareinzahlung in Postagenturen erklärt sich offensichtlich nicht aus den regulatorischen Anforderungen, sondern aus fehlenden logistischen Voraussetzungen und allenfalls aus einer ungenügenden Qualifizierung des Personals. Diese Mängel können ohne weiteres durch geeignete Massnahmen der Post behoben werden, wie sie überdies in der oben erwähnten Empfehlung 7 der Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden. Die SAB verlangt daher, dass diese Empfehlung rasch umgesetzt wird und die Post im Bereich der Qualifizierung des Personals und der Logistik die nötigen Massnahmen trifft, damit Bareinzahlungen in Postagenturen in Zukunft möglich werden.

Ergänzend zu den vorgesehenen Anpassungen der Postverordnung werden Verbesserungen in den drei erwähnten Bereichen dazu beitragen, regionale Unterschiede in der Qualität der postalischen Grundversorgung zu verringern und in den Berggebieten und ländlichen Räumen ein den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden entsprechendes Dienstleistungsangebot zu gewährleisten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT  
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach  
Nationalrätin

Thomas Egger  
Nationalrat

**Résumé**

Le Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB) considère le maintien d'un service postal universel de haute qualité dans toutes les régions de la Suisse comme un enjeu particulièrement important, notamment en vue des perspectives de développement économique des régions de montagne et des espaces ruraux. Il soutient par conséquent les améliorations proposées par le groupe de travail sur le service postal universel et leur rapide mise en œuvre dans le cadre de la présente révision de l'ordonnance sur la poste. La régionalisation des critères d'accessibilité, avec comme référence le niveau cantonal, le dialogue de planification entre les cantons et la Poste concernant l'organisation des points d'accès, ainsi que l'harmonisation des exigences d'accessibilité pour les services postaux et les services de paiement constituent aux yeux du SAB des améliorations importantes par rapport à la situation actuelle. Néanmoins, le projet de révision tient insuffisamment compte de certains aspects essentiels pour réduire les inégalités régionales en matière d'accessibilité des services postaux et des services de paiement. Dès lors, le SAB demande d'accorder une plus grande attention aux aspects suivants :

- Mise en œuvre effective de la recommandation 7 du groupe de travail concernant la qualification du personnel des agences, afin d'accroître l'attractivité des agences postales ;
- Disponibilité d'une offre en matière de paiements en espèces pour les PME dans les régions ne disposant pas d'offices postaux, conformément à la recommandation de la Commission fédérale de la Poste dans son rapport annuel 2017 ;
- Acceptation de paiements en espèces par les agences postales.

Par rapport à ce dernier point, le SAB souligne que les dispositions légales en matière de lutte contre le blanchiment d'argent ne font en aucun cas obstacle à un tel élargissement de l'offre.